

- 1 -

27.09.85

VP - In**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers des Innern

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 der Straßen-
verkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine nach Muster 1)

A. Zielsetzung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der Erhöhung der Fälschungs- und Verfälschungssicherheit des neuen Führerscheinvordrucks, der durch die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entsprechend der Verpflichtung aus der EG-Führerschein-Richtlinie vom 4. Dezember 1980 - 80/1263 EWG - (Abl. EG Nr. L 375 S. 1) eingeführt werden soll. Durch entsprechende Vorschriften über das Verfahren bei der Ausfertigung des Vordrucks und die anzuwendenden Materialien sollen insbesondere

- die Dauerhaftigkeit der Ausfülldaten und des Lichtbildes einschließlich seiner Befestigung und
- ein Mindestmaß an Einheitlichkeit und Qualität der Daten- und Bildwiedergabe sichergestellt sowie
- die Abänderung von Ausfülldaten oder der Austausch des Lichtbildes erschwert oder für Kontrollzwecke sichtbar gemacht werden.

B. Lösung

Erlaß einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausfertigung der Führerscheine.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Ausgaben für Ausfüllmaterialien für Führerscheine bei den Gemeinden als Fahrerlaubnisbehörden können sich in geringfügigem, nicht quantifizierbarem Umfang erhöhen.

- 3 -

27.09.85

VP - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers des Innern

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 der Straßen- verkehrs-Zulassungs-Ordnung

(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine nach Muster 1)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 920 01 - Str 125/85

Bonn, den 27. September 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
und dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10 der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine
nach Muster 1)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 10
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine nach Muster 1)

Vom 1985

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch das Gesetz vom 03. August 1978 (BGBl. I S. 1177) eingefügt worden sind, sowie nach § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der zuletzt durch das Gesetz vom 06. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Ausfüllschriften

Die Verwaltungsbehörde hat die Datenfelder des Führerscheinvordrucks maschinenschriftlich, gegebenenfalls auch mittels automatischer Datenverarbeitung, auszufüllen. Sie kann in den dafür geeigneten Fällen auch Stempelaufdrucke anbringen oder Datenfelder drucktechnisch ausfüllen lassen; dies gilt auch für die Unterschrift des Beauftragten der Behörde. Das Ausstellungsdatum darf handschriftlich eingesetzt werden.

II. Lichtbild

1. Um eine ausreichende Dauerhaftigkeit des Lichtbildes sicherzustellen, sollten Lichtbilder aus dem zur Herstellung von Paßbildern gebräuchlichen Material verwendet werden. Dies sind außer den herkömmlichen, im Negativ-Positiv-Verfahren hergestellten Lichtbildern auch sogenannte Sofortbilder auf Trennbildfilm. Sogenannte Sofortbilder auf Integralfilm, die üblicherweise von Fotoamateuren hergestellt werden, sollten nicht verwendet werden; ihre höhere Materialstärke und ihre besondere Materialzusammensetzung stehen ausreichender Dauerhaftigkeit entgegen.
2. Bei Verwendung von Ösen zur Lichtbildbefestigung ist je eine Öse links oben und rechts unten anzubringen. Soll das Lichtbild verklebt werden, so ist hierfür ein Kleber zu wählen, der unter den üblichen Bedingungen des Gebrauchs eines Führerscheins eine ausreichende Haftung gewährleistet, so daß sich das Lichtbild aus dem vorgesehenen Lichtbildfeld weder verschiebt noch ablöst. Hierfür kommen z.B. bestimmte Transfer-Klebefilme in Frage, die außerdem eine einfache Verarbeitung ermöglichen.
3. Zur Lichtbildsicherung ist das Dienstsiegel (Durchmesser ca. 18 mm) mit Stempelfarbe an der im Vordruck markierten Stelle abzuformen. Von einer Rasterung ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung des Deckblattes abzusehen.

III. Kennzeichnung der Fahrerlaubnisklassen

Zur Kennzeichnung der Fahrerlaubnisklassen, für die der Führerschein gültig sein soll, ist das Dienstsiegel (Durchmesser ca. 11 mm) an den im Vordruck auf den Seiten 3 und 4 markierten Stellen mit Stempelfarbe abzuformen oder drucktechnisch anzubringen. Die Dienstsiegelfelder der Fahrerlaub-

nisklassen, für die der Führerschein nicht gültig sein soll, sind durch sternförmiges Ausstanzen (vierzackiger Stern, ca. 6 x 6 mm) möglichst in der Mitte des betreffenden Feldes ungültig zu machen; solange dafür geeignete Stanzgeräte noch nicht vorhanden sind, können die betreffenden Dienstsiegefelder auch gelocht werden.

IV. Ausfüllmaterialien

1. Bei maschinenschriftlicher Ausfüllung des Führerscheinvordrucks, auch bei automatischer Datenverarbeitung, sind schwarzeinfärbende Farbbänder (Gewebefarbbänder, Film- und Plastic-Carbon-Farbbänder) zu verwenden. Farbbänder, die eine sogenannte Lift-Off-Korrektur ermöglichen, dürfen nicht benutzt werden.
2. Bei stempelschriftlicher Ausfüllung sind schwarze Stempelfarben zu verwenden; sie müssen außerdem folgende Eigenschaften besitzen: schnell trocknend, ausreichend wischfest auf Neobond und den bei Paßbildern gebräuchlichen Fotomaterialien, ausreichend lichtbeständig.
3. Bei handschriftlicher Ausfüllung sind schwarze Kugelschreiberfarbpasten nach DIN 16554 zu verwenden.

V. Diebstahlsicherung

Führerscheinvordrucke, ausgefertigte Führerscheine und die zur Ausfertigung benötigten Hilfsmittel (Dienstsiegel usw.) sind gegen Diebstahl nach Maßgabe der dafür erlassenen Vorschriften organisatorisch und technisch besonders zu sichern.

VI. Verwendungsnachweis

1. Über die von der Bundesdruckerei bezogenen Führerscheinvordrucke ist anhand der Vordrucknummer ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Verwendung der Vordrucke ergibt. Verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten; das gleiche gilt für ausgefertigte Führerscheine, deren Aushändigung unterbleibt.
2. Führerscheinvordrucke, die gestohlen oder anderweitig verloren gegangen sind, sind der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

VII. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

B

Begründung

Der nach der EG-Richtlinie vom 04. Dezember 1980 - 80/1263 EWG - (Abl. EG Nr. L 375 S. 1) einzuführende neue Führerscheinvordruck nach Muster 1 ist in seiner Fälschungssicherheit verbessert. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung kommt dem bei der Ausfertigung des Vordrucks anzuwendenden Verfahren und den Materialien eine erhebliche Bedeutung zu, vor allem im Hinblick auf

- Gewährleistung ausreichender Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der aufgebrachten Ausfülldaten einschließlich des Lichtbildes und seiner Befestigung unter Berücksichtigung der Dauerfunktion des Führerscheins und der Mitführlpflicht im Straßenverkehr,
- Erfüllung von Mindestanforderungen an Einheitlichkeit und Qualität der Daten- und Bildwiedergabe zur Unterstützung der Kontrolle des Führerscheins und Vermeidung von Zweifelsfällen, die durch zu große Unterschiedlichkeit der Ausstellungsmodalitäten auftreten können,
- Sicherstellung eines Mindestmaßes an Verfälschungssicherheit durch Auswahl geeigneter, auf den neuen Führerscheinvordruck abgestimmter Ausfertigungstechniken mit dem Ziel, die Verfälschung des Führerscheins (z. B. durch Abändern von Ausfülldaten oder Austausch des Lichtbildes) so weit wie möglich zu erschweren oder für Kontrollzwecke sichtbar zu machen.

Um diese Zielsetzungen unter den Bedingungen einer dezentralen Ausfertigung der Führerscheine zu erreichen, ist es erforderlich, in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entsprechende Hinweise für die Ausfertigung des Führerscheins verbindlich vorzuschreiben. Die folgenden Anforderungen beruhen auf den sicherungstechnischen Erfahrungen des Bundeskriminalamtes.

zu I (Ausfüllschriften):

Eine maschinenschriftliche Ausfüllung des Führerscheinvordrucks ermöglicht im Unterschied zur handschriftlichen Ausfüllung eher eine dauerhafte, eindeutig lesbare und Verfälschungen erschwerende Anbringung der Ausfülldaten. Soweit bestimmte Eintragungen häufig wiederkehren, ist dies auch durch stempelschriftliche oder drucktechnische Ausfüllung erreichbar. Voraussetzung ist jedoch, daß entsprechend geeignete Schrifteinfärbemittel verwendet werden (s. Abschnitt IV). Um die derzeit übliche Praxis, das Ausstellungsdatum erst bei Aushändigung des Führerscheins nach bestandener Prüfung durch den Sachverständigen oder Prüfer eintragen zu lassen, aufrechterhalten zu können, wird beim Ausstellungsdatum auch handschriftliche Eintragung zugelassen.

zu II (Lichtbild):

Die Forderung nach Gewährleistung der Dauerhaftigkeit des Lichtbildes bezieht sich zum einen auf die Beständigkeit der in der Photoschicht des Lichtbildes enthaltenen Bildinformation selbst und zum anderen auf die Einflüsse der unterschiedlichen Lichtbildmaterialien, von denen die Stabilität der Lichtbildbefestigung abhängt. Um Problemfälle (z. B. allmähliches Ausbleichen der Bildinformation, mangelnde Festigkeit bei der Verklebung von Bildern mit zu hoher Materialstärke und zu geringer Flexibilität) zu vermeiden, sollten nur die von den Photomaterialherstellern als geeignet eingestuft und für den Paßbildbereich angebotenen Materialien verwendet werden.

Die zur Anbringung des Lichtbildes gegebenen Hinweise verfolgen vorrangig den Zweck, die Gebrauchsfähigkeit des Führerscheins auf Dauer auch im Lichtbildbereich sicherzustellen. Durch Befestigung mittels Ösen ist eine dauerhafte Lichtbildanbringung unabhängig von dessen Materialeigenschaften erreichbar; die vorgeschriebene Positionierung der Ösen soll die Beeinträchtigung der Typographie des Deckblatts so gering wie möglich halten.

7

Bei Verwendung eines Klebers muß der Forderung nach ausreichender Haftung durch ausschließliche Verwendung entsprechend geeigneter Klebstoffe entsprochen werden. Hierfür wird es erforderlich sein, in Frage kommende Kleber vor ihrer Anwendung sicherungstechnisch auf ihre Tauglichkeit zur Befestigung der gebräuchlichen Lichtbildmaterialien auf dem Material des Führerscheins zu überprüfen.

Der Anbringung eines mit Stempelfarbe eingefärbten Dienstsiegelabdrucks wird gegenüber der Verwendung von Prägesiegeln der Vorzug gegeben, weil das farblich erkennbare Siegelmotiv eher einer Sichtkontrolle zugänglich ist als die nicht eingefärbten Prägekonturen eines - häufig nur mit geringer Relieftiefe abgeformten - Prägesiegels. Andere geeignete Verfahren oder Materialien zur Sicherung des Lichtbildes sind für eine Anwendung im Führerscheinbereich zur Zeit nicht vorhanden.

zu III (Kennzeichnung der Fahrerlaubnisklassen):

Zur Absicherung der Angaben zum Umfang der Fahrerlaubnis ist neben der Kennzeichnung der gültigen Fahrerlaubnisklassen durch Dienstsiegelabdruck, wie dies auch das EG-Modell für den Führerschein vorsieht, eine eindeutige und verfälschungssichere Entwertung der nicht gültigen Fahrerlaubnisklassen notwendig. Dies wird durch die vorgeschriebene Stanzung erreicht.

zu IV (Ausfüllmaterialien):

Um der Forderung nach Gewährleistung ausreichender Gebrauchsfähigkeit und Verfälschungssicherheit Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, zur Ausfüllung des Führerscheins geeignete Schrifteinfärbemittel auszuwählen, die beiden Zielsetzungen soweit wie möglich gerecht werden. Die danach aufgestellten Anforderungen an Farbbänder, Stempelfarben und Kugelschreiberfarbpasten beruhen auf den Erkenntnissen sicherungstechnischer Untersuchungen zu der Frage, welche Arten von Schrifteinfärbemitteln unter Berücksichtigung der Materialeigenschaften des Führerscheinvordrucks die vorgenannten Anforderungen am besten erfüllen.

zu V (Diebstahlsicherung):

Da die Fälschung von Führerscheinvordrucken der neuen Art durch ihre Ausstattung mit technologisch anspruchsvollen Sicherheitsmerkmalen künftig erheblich erschwert ist, kommt dem Schutz der Blankovordrucke vor Diebstahl und mißbräuchlicher Verwendung eine sehr viel größere Bedeutung zu als unter den bisherigen Verhältnissen. Daher sind besondere Maßnahmen zur diebstahlsicheren Aufbewahrung der Führerscheinvordrucke, aber auch der zur Ausfertigung benötigten Hilfsmittel unumgänglich.

zu VI (Verwendungsnachweis):

Der vorgeschriebene Verwendungsnachweis über die Führerscheinvordrucke soll eine eindeutige Kontrolle über den Bestand an Blankovordrucken ermöglichen. Die Vernichtung unbrauchbar gewordener Vordrucke und ausgefertigter, aber nicht ausgehändigter Führerscheine soll mißbräuchlicher Benutzung vorbeugen.

Soweit Führerscheine durch Diebstahl oder anderweitig verloren gehen, sind sie der zuständigen Polizeidienststelle zu melden, damit sie in die Sachfahndung einbezogen werden.

zu VII (Inkrafttreten):

Die Ausfertigungsanleitung soll zeitgleich mit der Einführung des neuen Führerscheinvordruckes in Kraft treten.

08.11.85

C

- 1 -

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 der Straßenver-
kehrs-Zulassungs-Ordnung

(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine nach Muster 1)

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich
/ aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

-2-

C

Ä n d e r u n g e n

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine
nach Muster 1)

1. Abschnitte II und III

In Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 ist der Klammerzusatz
"(Durchmesser ca. 18 mm)" und
in Abschnitt III Satz 1 ist der Klammerzusatz
"(Durchmesser ca. 11 mm)"
zu streichen.

Begründung:

Die verbindliche Vorgabe von bestimmten Größen für die Dienstsiegel sollte vermieden werden. Solch kleine Siegel müßten im übrigen vielfach erst beschafft werden, da z. B. in Hessen Siegel mit 35 mm bzw. 22 mm Durchmesser verwendet werden. Dies würde vermeidbare Kosten, besonders bei den Kommunen, verursachen. Völlig unzumutbar erscheint die Verwendung von zwei verschieden großen Siegeln innerhalb eines Vordrucks.

Bei einem Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 11 mm ist die als Umschrift vorgeschriebene Behördenbezeichnung nicht mehr lesbar. Dies gilt besonders für Behörden mit langem Namen.

2. Abschnitt III Satz 1

In Abschnitt III sind in Satz 1 nach dem Wort
"anzubringen"
die Worte "; dies gilt auch für eingeschlossene Fahrer-
laubnisklassen"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, für welche
Fahrerlaubnisklassen der Führerschein gül-
tig ist.

3. Abschnitt VII

In Abschnitt VII ist das Datum
"1. Februar 1986"
durch das Datum
"1. April 1986"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Inkrafttretensvorschrift
von Artikel 1 (StVZO) der Fünften Verord-
nung zur Änderung straßenverkehrsrecht-
licher Vorschriften.